



# GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30  
Tel: 04852/64488; Fax: 64488-3  
[gemeinde@oberlienz.at](mailto:gemeinde@oberlienz.at)  
[www.sonnendoerfer.at](http://www.sonnendoerfer.at)  
DVR: 0496324 - UID: ATU59545807  
Oberlienz, 07.03.2017

**Fa. HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H.  
Herrn Thaler Bernhard, Oberbauleitung  
9991 Dölsach 205**

600/1

**Baustellenbereich Neubau Wohnanlage Kirchdorf (Gp. 102/2 KG Oberlienz)  
auf der Gp. 1082/1 ab Kirchplatz bis Haus Nr. 86 (Dr. Steiner Konrad)  
in der Zeit vom 07.03.2017 - 31.12.2017  
Anbringen von Verkehrszeichen**

## VERORDNUNG

Die Gemeinde Oberlienz verfügt gemäß §§ 44 a i.V.m. 94 b StVO über Antrag der Fa. HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H, Thaler Bernhard, Oberbauleitung, 9991 Dölsach 205, für den betroffenen Gemeindestraßenbereich anlässlich der Durchführung von Bauarbeiten (Neubau Wohnanlage Kirchdorf) folgende Verkehrsregelung:

1.

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter und der zuständigen Polizeidienststelle so durchzuführen, dass die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Alle Straßenverkehrszeichen müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet sein. Hinsichtlich der Anbringung der Verkehrszeichen sind die §§ 48 bis 54 StVO zu beachten.

2.

Vor der Baustelle ist das Gefahrenzeichen gem. § 50 Zif. 9 STVO „**Baustelle**“ aufzustellen. Dieses Gefahrenzeichen ist solange zu belassen, als die Fahrbahnverhältnisse nicht dem Normalzustand entsprechen.

3.

Anbringung des Verkehrszeichens „**Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h**“, gem. § 52 Zif. 10a STVO.

4.

Die Engstelle muss durch das Gefahrenzeichen „**Fahrbahnverengung**“ gem. § 50 Zif. 8 StVO angezeigt werden.

5.

Unmittelbar vor der Baustelle ist auf dem durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Fahrstreifen das Verkehrszeichen „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ gem. § 52 Zif. 5 anzubringen.

6.

Bei Sichtbehinderung (Dämmerung, Dunkelheit, Nebel usw.) ist die Baustelle mit geeigneten Lampen zu kennzeichnen.

7.

Die genannten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

8.

Für die Überwachung der Verkehrsregelung wird der Antragsteller, die Fa. HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H, Thaler Bernhard, Oberbauleitung, 9991 Dölsach 205 (Tel.-Nr. 0664/8258984) namhaft gemacht.

Die zur Kundmachung dieser Verordnung notwendigen Vorschriftzeichen samt den erforderlichen Absperrungen und Absicherungen sind in Absprache mit der Gemeinde Oberlienz anzubringen.

Für die Gemeinde Oberlienz:  
Der Bürgermeister:

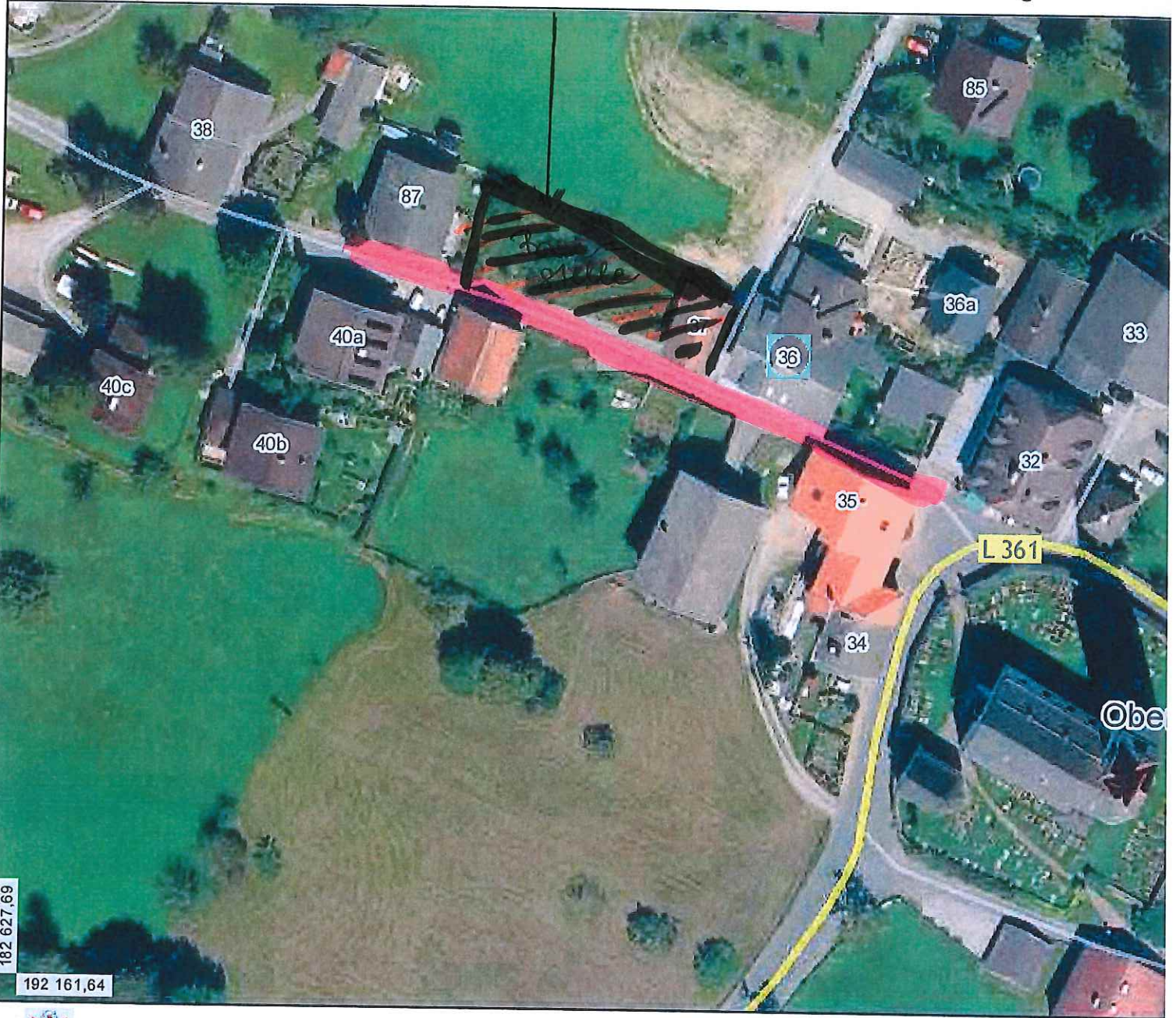
Martin HUBER



Ergeht an:

PI Lienz, 9900 Lienz, Hauptplatz 5a





182 627,69

192 161,64



Amt der Tiroler Landesregierung

